



Marc Axel Hornfeck

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragsteller / Empfänger von
Zuwendungen gem. Förderrichtlinien
Jugendfreiwilligendienste

nur per E-Mail

Leiter des Referates 115
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1715

E-MAIL MarcAxel.Hornfeck@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 15.01.2021

Rundschreiben gem. Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (RL-JFD)

Hier: Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 31.05.2012 betreffend die Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen gem. Nr. II.4.a.(3) der RL-JFD.

Das zwischenzeitlich versandte Rundschreiben vom 06.01.2021 ebenfalls betreffend die Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen ist als gegenstandslos zu betrachten.

Die Voraussetzung, dass die Annahme des besonderen Förderbedarfs im jeweiligen Einzelfall durch mindestens zwei individuelle Benachteiligungen des nachstehenden Katalogs (A: bis D:) zu belegen ist, wird beibehalten.

A: Kriterien für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler mit erheblichen schulischen Leistungsproblemen
- Schulabbrechende, Schulverweigernde und sog. „Straßenkinder“.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor
Bus:TXL,200,300,M48;M85
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



B: Kriterien in Bezug auf die Schul- bzw. Ausbildung

- junge Menschen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht
- junge Menschen aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss
- junge Menschen mit Hauptschulabschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist
- junge Menschen, die durch gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind
- junge Menschen mit Teilleistungsschwächen (Z.B. Analphabetismus, Legasthenie, Dyskalkulie, ADS, ADHS).

C: Allgemeine Kriterien

- junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird
- Menschen, die drogenabhängig waren
- Menschen, die straffällig geworden sind
- Alleinerziehende
- Menschen mit Migrationshintergrund und Spätaussiedler mit bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten.



D: Sonstige Kriterien

Wie bereits in dem vorangegangenen Rundschreiben vom 31.05.2012 ausgeführt, sind die vorgenannten Kriterien (A: bis C:) nicht abschließend, so dass eine Einzelfallprüfung weiterhin möglich ist.

Die Einzelfallprüfung ist gesondert zu erläutern.

Ein besonderer Förderbedarf wird zudem grundsätzlich anerkannt bei

- Incoming-Freiwilligen:
„Incoming Freiwillige“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines incomingspezifischen Konzeptes betreut werden;
- Menschen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) liegen.

Eine detaillierte schriftliche Darlegung bleibt in jedem Einzelfall erforderlich.

Im Auftrag

Marc Axel Hornfeck